

**Protokoll Nr. 07/2021
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 12.07.2021
von 14.15 Uhr bis 15.25 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Keller (stellv. Mitglied), Herr Kley, Herr Oelrichs, Herr Rüste-
meier, Frau Ziegler

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Grethe

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Bacsóka (stellv. Mitglied), Herr Klein (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg
(stellv. Mitglied), Herr Dr. Steinborn (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Kütt (stellv. FB)

Gäste:

Frau Blankenburg (IKT), Frau Fink (VPL Ref), Herr Freitag (Abt. I), Frau Peymann (VPL Ref)

TOP 5: Frau Dr. Matthes (KSBF)

TOP 6: Frau Dr. Schwerk (WF)

TOP 7: Herr Dr. Kitzmann, Herr Dr. Pflugmacher, Frau Dr. Weber (MNF)

TOP 8 und 9: Herr Schnaitter, Herr Strauß (PF)

TOP 11: Frau Adnouf, Herr Prof. Feldtkeller, Herr Prof. Meireis (TF)

TOP 12: Frau Lettmann (SIF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Dem Antrag von Frau Dr. Matthes, den TOP 9 Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German Turkish Masters Program in Social Sciences vorzuziehen, wird zugestimmt. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 14.06.2021
3. Bildung des Ferienausschusses für die Sitzung am 16.08.2021
4. Information
5. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German Turkish Masters Program in Social Sciences
6. Ordnungsänderungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik (AMB Nr. 72/2016)

- Achte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (AMB Nr. 48/2016)
- Neunte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (AMB Nr. 46/2016)
- 7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Change Geography
- 8. Verschiebung der Aufhebung des Masterstudiengangs Moderne Europäische Geschichte (AMB Nr. 35/2020)
- 9. Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren
- 10. Verlängerung der Einrichtungsdauer für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qg) und (Qn)
- 11. Ordnungen und Ordnungsänderungen der Theologischen Fakultät
 - Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Evangelische Theologie (AMB Nr. 52/2014)
 - Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (AMB Nr. 26/2017)
 - Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Religion und Kultur/Religion and Culture (AMB Nr. 55/2014)
- 12. Verschiebung der Aufhebung des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache
- 13. Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2021/22
- 14. Zwölfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU
- 15. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 14.06.2021 wird bestätigt.

3. Bildung des Feriausschusses für die Sitzung am 16.08.2021

Es besteht Einvernehmen für die LSK-Sitzung am 16.08.2021 einen Feriausschuss zu bilden. Herr Fidalgo bittet die Mitglieder der Statusgruppen für die Beschlussfähigkeit Sorge zu tragen.

4. Information

Die stellvertretende zentrale Frauenbeauftragte, Frau Kütt, stellt sich kurz vor und informiert, dass sie heute in Vertretung von Frau Kunert an der Sitzung teilnimmt.

Herr Dr. Baron berichtet, dass die Verordnung auf den Weg gebracht wurde, mit der die Bewerbungsfrist für grundständige NC-Studiengänge auf den 31.07. verschoben wird. In diesem Zusammenhang informiert Herr Dr. Baron darüber, dass derzeit ein Rückgang der Bewerberzahlen zu verzeichnen sei. Dies sei noch nicht problematisch, da die Bewerbungsfrist noch läuft und sie um zwei Wochen verlängert wurde. Im Vergleichszeitraum des letzten Jahres seien es jedoch einige tausend Anträge mehr gewesen, so dass man in die Ursachenanalyse gehen müsse. Er kündigt an, in der LSK zu berichten, welche Auswirkungen es auf die verschiedenen Studienangebote gegeben hat. Herr Dr. Baron betont, dass eine Ursachenanalyse schwierig sei, da es sehr viele verschiedene Faktoren gebe und man die genauen Gründe kaum feststellen könne.

5. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German Turkish Masters Program in Social Sciences

Frau Dr. Matthes informiert darüber, dass die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung eigentlich zum 30.09.2021 enden sollte. Coronabedingt gibt es einige Studierende, die die Masterarbeit zwar angefangen haben, es aber nicht schaffen, sie bis zu diesem Termin zu verteidigen. Mit der neuen Studien- und Prüfungsordnung seien neue Modulstrukturen verbunden, so dass diese Studierenden weitere Lehrveranstaltungen besuchen müssten. Aus diesem Grund wurde die Empfehlung aus dem Dekanat der Fakultät angenommen, die Geltungsdauer um ein Semester zu verlängern. Somit können die Studierenden ihr Studium noch nach der alten Ordnung abschließen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 11/2021

- I. Die LSK nimmt die Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German Turkish Masters Program in Social Sciences zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

6. Ordnungsänderungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- **Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik (AMB Nr. 72/2016)**
- **Achte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (AMB Nr. 48/2016)**
- **Neunte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (AMB Nr. 46/2016)**

Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik

Frau Dr. Schwerk führt aus, dass der Studiengang durch mehrere Universitäten - die HU, FU, TU und die Charité - getragen werde. Daher handele es sich bei einer Änderung der Ordnung immer um einen sehr langen Prozess. Unter anderem wurde ein neues Vertiefungsgebiet „Data Science“ aufgenommen, bei dem es sich um ein sehr aktuelles und gewünschtes Gebiet handelt.

Frau Kütt merkt an, dass in allen heute vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen die männliche und weibliche Form verwendet werde. Dies schließe jedoch Menschen, die sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen, von der Ansprache aus. Sie hebt positiv hervor, dass in den Ordnungen der Evangelischen Theologie mit Sternchen gegendert wurde. Frau Kütt weist darauf hin, dass seit dem Jahr 2019 ein sehr schöner Sprachleitfaden vorliege, der auch als Empfehlung der UL an die gesamte HU gegeben wurde. Der Sprachleitfaden sehe das Gendersternchen als eine der Empfehlungen vor.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 12/2021

- I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik (AMB Nr. 72/2016) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 1 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

Neunte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (AMB Nr. 46/2016)

Achte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (AMB Nr. 48/2016)

Frau Dr. Schwerk erläutert die Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs BWL, die in der Folge Änderungen in der Ordnung des Masterstudiengangs VWL nach sich ziehen. Es handele sich um eher kleinere Änderungen in den Modulbeschreibungen, wie zum Beispiel Anpassungen des Workload und Änderungen von Prüfungsformen. Darüber hinaus habe es in zwei Modulen leichte Veränderungen in der Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele gegeben. Bezugnehmend auf die Anmerkung von Frau Kütt erklärt Frau Dr. Schwerk, dass sich die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät dazu bekannt habe, das Gendersternchen in der Kommunikation und den Ordnungen zu benutzen. Sollte dies an einer Stelle fehlen, sei sie für entsprechende Hinweise dankbar.

Herr Prof. Grethe spricht an, dass man in der Lebenswissenschaftlichen Fakultät auch dabei sei, Studien- und Prüfungsordnungen zu überarbeiten. Es habe den Hinweis gegeben, dass die Modulgrößen durch 5 teilbar sein und in der Regel 10 LP umfassen sollten. In den Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebe es jedoch Module im Umfang von 6 und 8 LP. Er fragt nach, ob es diesbezüglich eine Linie der HU gebe. Frau Dr. Schwerk führt aus, dass diese Diskussion im Zuge der Studienreform geführt wurde. An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sei man bei dem 6 LP – System geblieben, weil dies in den Wirtschaftswissenschaften auch an anderen Universitäten relativ üblich sei und man viel mit Anrechnungen zu tun habe. Frau Dr. Schwerk argumentiert weiter, dass es problematisch sei, Module im Umfang von 6 LP auf 5 LP umzustellen. Es sei eher unwahrscheinlich, dass der Workload entsprechend reduziert wird. Aus ihrer Sicht würde dies für die Studierenden zu Nachteilen führen.

Herr Dr. Baron führt aus, dass zu Beginn der Bologna-Reform an der HU im AS ein Beschluss zu einheitlichen Modulgrößen gefasst wurde. Es gebe jedoch immer wieder Fakultäten, die sich mit Verweis auf ihre Fachkultur nicht daranhalten. Im BerLHG gebe es eine Regelung zu einer Mindestgröße von Modulen. Dies sei jedoch so offen formuliert, dass im Prinzip nur der AS-Beschluss zugrunde gelegt werden könne. Es sei geplant, diesbezüglich einen neuen AS-Beschluss herbeizuführen. Herr Dr. Baron merkt an, dass es jedoch schwierig sei, dies an den Fächerkulturen vorbei durchzusetzen. Die unterschiedlichen Modulgrößen schränken die Verwendung im Haus ein, da es an etlichen Fakultäten der HU das empfohlene 5- und 10 LP – System gibt. Bei Anrechnungsfragen innerhalb der HU treten daher Schwierigkeiten auf. Letztendlich handele es sich jedoch um eine Entscheidung, die in der Fakultät zu treffen sei. Frau Dr. Schwerk betont, dass die Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den überfachlichen Wahlpflichtbereich mit 5 und 10 LP angeboten werden, um diese Probleme intern zu vermeiden.

Herr Fidalgo ergänzt, dass in der LSK im Zusammenhang mit den Änderungsordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass das 5- und 10-LP-System angewendet werden sollte und dass dieser Punkt in der LSK des AS immer wieder thematisiert wird. Herr Kley begründet seine Auffassung, dass er die Aussage, dass bei der Reduzierung der LP von 6 auf 5 der Workload des Moduls nicht sinken würde, schwierig finde. Es gebe Richtlinien für die Festlegung des Workload. Er finde es sehr bedenklich, wenn diese nicht eingehalten werden. Wenn man die LP nicht absenken könne, weil der Workload gleichbleiben würde, sollte man sich überlegen, Module im Umfang von 10 LP zu konzipieren. Herr Kley betont, dass er an dieser Stelle Verbesserungsbedarf sehe, zumal in der Vergangenheit schon mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass Anpassungen vorzunehmen sind. Frau Dr. Schwerk dankt für den Kommentar, verweist aber darauf, dass die Theorie das eine und die Praxis das andere sei. Würde es irgendwann einen verbindlichen AS-Beschluss geben, müsste die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät diese Frage noch einmal überdenken. Sie sehe im Moment keine Dringlichkeit, die Modulgrößen zu ändern.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 13/2021

I. Die LSK nimmt die folgenden Ordnungsänderungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zustimmend zur Kenntnis:

- Achte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (AMB Nr. 48/2016)
- Neunte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (AMB Nr. 46/2016)

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 2 : 4 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist nicht erreicht. Die beiden Ordnungsänderungen werden daher dem AS zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Change Geography

Herr Dr. Kitzmann stellt die neue Studien- und Prüfungsordnung vor und erläutert die wesentlichen Änderungen:

- Der fachliche Wahlpflichtbereich wurde um ein weiteres Modul ergänzt.
- In zahlreichen Modulen wurde in der Modulabschlussprüfung als alternative Prüfungsform das Portfolio und die multimediale Prüfung hinzugefügt.
- In zahlreichen Modulbeschreibungen wurden die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme gestrichen.
- In der Anlage der Prüfungsordnung wurden bis auf die Masterarbeit bei allen Prüfungen die Zulassungsvoraussetzungen gestrichen.
- In der Prüfungsordnung wurde geregelt, dass im fachlichen Wahlpflichtbereich von den Modulen im Umfang von 40 LP nur die am besten benoteten Module im Umfang von 20 LP in die Berechnung der Abschlussnote eingehen.
- Da es sich um einen englischsprachigen Masterstudiengang handelt, wurden die Modulbeschreibungen in die englische Sprache übersetzt.
- In einigen Modulen wurde die Anzahl der LP bei einigen Lehrveranstaltungen angepasst.

Herr Klein fragt zu Punkt 4 der AS-Vorlage nach. Dort sei sinngemäß formuliert, dass alles in englischer Sprache stattfinden soll, um englischsprachige Optionen nicht auszuschließen. Dies würde jedoch bedeuten, dass zukünftig deutschsprachige Optionen ausgeschlossen werden. Herr Dr. Kitzmann erklärt, dass es in diesem Studiengang sehr viele englischsprachige Kollegen und Kolle-

ginnen gebe. Es sei daher nicht für jede Prüfung gewährleistet, dass eine deutschsprachige Option angeboten werden könne. Es sei seiner Ansicht nach folgerichtig, in einem englischsprachigen Studiengang auch die Modulabschlussprüfungen in englischer Sprache durchzuführen. Herr Klein fragt weiter nach, warum es zur Masterarbeit keine Modulbeschreibung gibt. In der Anlage der Prüfungsordnung sei der Umfang der Masterarbeit ganz konkret mit einer von-bis-Angabe in Zeichen ausgewiesen. In anderen Ordnungen werde dagegen bei Angaben zum Umfang schriftlicher Arbeiten häufig die Formulierung „ca.“ oder „in der Regel“ verwendet. Herr Klein vertritt die Meinung, dass dies günstiger sei, da man eventuell auch etwas in viel kürzerem Umfang darstellen könnte. Er fragt nach, ob die konkrete Festlegung tatsächlich gewollt sei, dass es nicht ein Zeichen weniger oder ein Zeichen mehr sein dürfe. Herr Dr. Kitzmann antwortet, dass es für die Masterarbeit keine Modulbeschreibung gebe. Die erforderlichen Angaben seien in der Anlage der Prüfungsordnung enthalten. Die Spanne von 90.000 bis 110.000 Zeichen sei sehr breit vorgegeben und ermögliche ausreichend Spielraum. Herr Dr. Pflugmacher erklärt, dass er die Begrenzung der Zeichenangaben eher zum Schutz der Studierenden sehe, damit in den Prüfungen nicht noch mehr erwartet werde. Die Angabe des Umfangs soll den entsprechenden Rahmen setzen. Herr Fidalgo ergänzt, dass er auch nichts von Angaben mit „ca.“ oder „in der Regel“ halte, da dies zur Willkür in Prüfungen führen könnte. Zu diesem Punkt gebe es jedoch unterschiedliche Ansichten.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 14/2021

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Change Geography zustimmend zur Kenntnis:
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

8. Verschiebung der Aufhebung des Masterstudiengangs Moderne Europäische Geschichte (AMB Nr. 35/2020)

Herr Strauß erläutert die Vorlage. Von der LSK sei angeregt worden zu prüfen, ob bereits beschlossene Aufhebungen von Studiengängen verschoben werden sollten. Der Grund für die Verschiebung der Aufhebung des Masterstudiengangs Moderne Europäische Geschichte liege darin, dass es aufgrund der besonderen Bedingungen nicht möglich sei, von den Studierenden zu verlangen, dass sie die Leistungen im Rahmen der üblichen Fristen erbringen. Außerdem sei es praktisch nicht mehr möglich, den Studiengang pünktlich abzuschließen, wenn beispielsweise eine Studentin im Januar ihre Prüfung angemeldet hat und die durch die Frighthemmung immer weiter verlängerten Fristen nutzen möchte. Würde die Aufhebung jetzt in Kraft treten, würde es keine Grundlage für die Ausstellung der Zeugnisse geben. Herr Strauß bittet auch im Namen der sechs noch immatrikulierten Studierenden und der vier Studierenden, die nicht mehr immatrikuliert sind, aber noch an ihrer Abschlussarbeit schreiben, der Verschiebung der Aufhebung zuzustimmen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 15/2021

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Verschiebung der Aufhebung des Masterstudiengangs Moderne Europäische Geschichte auf den 30.09.2022 zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen.

9. Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Herr Strauß erläutert, dass die Ordnungen den akademischen Rahmen des zweijährigen beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes für den höheren Bibliotheksdienst bilden. Die HU führt Bibliothekar*innen der Bundesländer Berlin, Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen und Bremen sowie des Bundes zum Staatsexamen. Es sei in diesem Fall so, dass der Studiengang dem Beamten- und Laufbahnrecht bzw. Bundesrecht unterliege und mehreren Laufbahnverordnungen gerecht werden müsse. Herr Strauß erläutert weiter, was der Anlass für die Novellierung gewesen sei. So sei nicht eindeutig geregelt gewesen, was zu tun sei, wenn jemand sich nicht für die abschließende mündliche Prüfung qualifiziert habe. Dies wurde nun in der neuen Ordnung klargestellt. Weitere begrüßenswerte Änderungen seien die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit und die Vereinheitlichung der Rundungsregeln entsprechend der ZSP-HU. Darüber hinaus könne nun eine

der drei großen Aufsichtsarbeiten durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Herr Strauß verweist darauf, dass bei der letzten Behandlung der Ordnung in der LSK moniert wurde, dass es keine Möglichkeit für ein Teilzeitstudium gibt. Es sei sehr schwierig gewesen, für diesen Punkt in der Abstimmung eine Zustimmung zu erhalten. Die vorliegende Fassung der Ordnung sei das Ergebnis eines langwierigen Abstimmungsprozesses mit den Senatsverwaltungen und einzelnen Ministerien. So habe das Land Berlin lange gezögert, die Regelung zum Teilzeitstudium zu akzeptieren. In der letzten Verhandlung im Mai dieses Jahres habe es dann jedoch eine Einigung gegeben. Nachdem man längere Zeit nichts gehört hatte, seien dann leider am 2. Juli noch einmal eine Reihe von anderen Änderungswünschen zu einzelnen Formulierungen vorgelegt worden. Herr Strauß gibt einen Überblick über die nachträglichen Änderungen, die fast ausschließlich redaktioneller Natur seien. Herr Oelrichs erkundigt sich, aus welchem Grund im Prüfungsausschuss keine Mitglieder der Studierenden vertreten seien. Herr Strauß antwortet, dass dies so in den Laufbahnregelungen vorgegeben sei.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 16/2021

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und die fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

10. Verlängerung der Einrichtungsdauer für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qg) und (Qn)

Da der Tagesordnungspunkt aus Krankheits- und Termingründen nicht vom Bereich Studium und Lehre der KSBF vertreten werden kann, erläutert Herr Fidalgo kurz die Vorlage.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 17/2021

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Verlängerung der Einrichtungsdauer für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qg) und (Qn) um ein Jahr bis 2023 zu beschließen. Eine Zulassung wird letztmalig im Wintersemester 2023/24 erfolgen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen.

11. Ordnungen und Ordnungsänderungen der Theologischen Fakultät

- **Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Evangelische Theologie (AMB Nr. 52/2014)**
- **Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (AMB Nr. 26/2017)**
- **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Religion und Kultur/Religion and Culture**

Herr Prof. Meireis erläutert einleitend die Gründe für die Änderungen der Ordnungen. Zum Teil seien die Ordnungen relativ alt, da sie aus dem Jahr 2014 stammen. An der Theologischen Fakultät sei durch die Einführung der anderen Theologien sehr viel im Fluss. Auch im Kollegium gebe es eine massive Umstrukturierung. Änderungsbedarf bestehe auch, weil es das Interesse gebe, studienübergreifende Optionen und Perspektiven zu eröffnen sowie die Studierbarkeit zu fördern. Herr Prof. Meireis berichtet weiter, dass sich der Fakultätentag derzeit mit einer Studienreform befasse. Dies könne sich jedoch über mehrere Jahre hinziehen. Aus diesem Grund habe die Fakultät entschieden, die Ordnungen für das Bachelorstudium und den Studiengang Evangelische Theologie nicht komplett zu erneuern, sondern nur die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Herr Prof. Feldtkeller berichtet ergänzend, dass im Masterstudiengang Religion und Kultur im Jahr 2006 ursprünglich Module im Umfang von 8 LP im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Universität in Südafrika eingeführt wurden. In der neuen Ordnung seien die Modulgrößen auf das an der HU allgemein übliche System von 10 und 5 LP umgestellt worden. Damit werde die Integrationsfähigkeit der Module HU-weit verbessert.

Herr Dr. Baron nimmt Bezug auf die Aussage von Herrn Prof. Meireis, dass mit der Überarbeitung die Ordnungen modernisiert werden und die Studierbarkeit verbessert werden soll. Entgegen dem erwähnten Trend einer Modernisierung werden in den exegetischen Basismodulen des Bachelorstudiums Teilprüfungen angeboten. Das BerLHG enthalte bereits seit dem Jahr 2011 die Regelung, dass Module in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen werden. Herr Dr. Baron moniert weiter die Gestaltung der Integrationsphase im Studiengang Evangelische Theologie. Hierbei handele es sich um das Gegenteil von Modularisierung, da ein neues Modul konstruiert wurde, das 60 LP umfasst. In dieses Modul sind die bisherigen drei Integrationsmodule mit jeweils 10 LP und das Examensmodul mit 30 LP eingegangen. Herr Prof. Meireis verweist auf die spezifische Fach- und Examenskultur.

Frau Adnouf betont, dass die Teilprüfungen bereits in der derzeit gültigen Ordnung vorhanden waren. Es sei geplant, bei der nächsten grundlegenden Überarbeitung und wenn die Strukturreform im Examensstudiengang abgeschlossen ist, perspektivisch auf die Teilprüfungen zu verzichten. Zur Integrationsphase im Studiengang Evangelische Theologie führt Frau Adnouf aus, dass in der Studien- und Prüfungsordnung 2017 versucht wurde, eine Zwischenlösung zu finden. Diese habe sich jedoch nicht als realisierbar erwiesen. Das Problem sei, dass die Vorbereitung des Examens unmittelbar mit dem Examen zusammenhängt. Module ohne Prüfung zu konzipieren, führe zu Problemen mit dem vorgegebenen Viertel unbenoteter Module, obwohl im Examen viele benotete Prüfungen folgen. Dies sei ein Problem des sehr speziellen Studiengangs und der Vorgabe durch die Kirchen für das Examen. Wie Herr Prof. Meireis angekündigt habe, plane der Evangelische Fakultätentag eine große Strukturreform, in der die Integrationsphase hoffentlich anders gestaltet werde.

Herr Dr. Baron erinnert an zurückliegende Diskussionen zu Zahlen der Absolventinnen und Absolventen, in denen auf die große Mobilität der Studierenden verwiesen wurde. Er stelle sich dies bei einem 60 LP-Modul und einem Vollzeitstudium sehr schwierig vor. Die Studierenden benötigen mindestens ein Jahr, um das Modul zu absolvieren. Er fragt nach, ob das nicht der gewünschten Mobilität der Studierenden schade. Herr Prof. Meireis argumentiert, dass die Mobilität dadurch nicht eingeschränkt werde. Der Punkt sei, dass diese examensvorbereitende Phase oft ortsunabhängig absolviert wird, so dass für die Studierenden keine Probleme entstehen. Im Fakultätentag gebe es eine ganze Reihe von Versuchen, die Struktur des großen Examens am Ende des Studiums zu überprüfen. Die Studierenden bereiten sich auf das Examen mit der Hilfe von Repetitorien, aber auch über weite Strecken eigenständig vor und dies müsse in der Ordnung abgebildet werden. Die Ordnung könne daher im Moment nicht anders gestaltet werden, da gerade die wechselseitige Anerkennung auf der Grundlage der üblichen Studienkultur gesichert sein müsse.

Herr Fidalgo stellt die Vorlagen zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 18/2021

- I. Die LSK nimmt die folgenden Ordnungsänderungen der Theologischen Fakultät zustimmend zur Kenntnis:
 - Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Evangelische Theologie (AMB Nr. 52/2014)
 - Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (AMB Nr. 26/2017)
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 4 : 4 ist der Beschlussantrag abgelehnt. Die beiden Ordnungsänderungen werden daher dem AS zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussantrag LSK 19/2021

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Religion und Kultur / Religion and Culture zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 1 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

12. Verschiebung der Aufhebung des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache

Frau Lettmann berichtet, dass die Bitte der LSK, in den Fakultäten zu überprüfen, ob bereits beschlossene Aufhebungen von Studiengängen aufgrund der besonderen Situation verschoben werden sollten, zeitgleich mit der Bitte innerhalb der Fakultät an sie herangetragen wurde. Momentan seien noch 10 Studierende in dem Studiengang immatrikuliert, die so die Möglichkeit bekommen, ihr Studium zu beenden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 20/2021

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Verschiebung der Aufhebung des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache auf den 30.09.2022 zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen.

13. Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2021/22

Herr Dr. Baron führt aus, dass, nachdem im April bereits das Studienangebot beschlossen wurde, mit dieser Vorlage nun die konkreten Zulassungszahlen festgesetzt werden. Es gebe nur einige marginale Änderungen, die sich beispielsweise aus einem geänderten Ausbildungsaufwand, einem geänderten Personal oder durch andere Minderungen ergeben.

Die Mitglieder der LSK nehmen die Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2021/22 zur Kenntnis.

14. Zwölfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU

Herr Dr. Baron berichtet, dass der Datenschutzbeauftragte die zwölfte Änderung der ZSP-HU in seiner Stellungnahme als unbedenklich bezeichnet hat. Herr Heitkamp habe darauf hingewiesen, dass für die digitalen, ehemals elektronischen, Klausuren, die vor Ort in einem PC-Pool als ganz normale Aufsichtsklausuren durchgeführt werden, noch ungeregelt sei, wie die Fernaufsicht erfolgt. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass die elektronische Klausur als eigenständige Prüfungsform bereits mit der achten Änderung der ZSP-HU im letzten Jahr eingeführt wurde. Es handele sich dabei um eine Präsenzklausur mit ganz normaler Aufsicht. Im Unterschied zur in § 96 Absatz 3 ZSP-HU geregelten Klausur werde sie lediglich am Computer absolviert. In § 96b wurden nun auch die digitalen Fernklausuren aufgenommen. Bei den normalen Aufsichtsklausuren, also den ehemals elektronischen Klausuren und jetzt digitalen Klausuren, gebe es keine Fernaufsicht. Insofern habe es hier keinen Regelungsbedarf gegeben. Herr Dr. Baron berichtet weiter, dass es in der letzten Woche ein dreistündiges Treffen mit den Studierenden gegeben habe. Er schlägt vor, der LSK die Ergebnisse in schriftlicher Form zukommen zu lassen und jetzt über noch offene zusätzliche Punkte zu sprechen. Auf Nachfrage von Herrn Fidalgo antwortet Herr Dr. Baron, dass die zwölfte Änderung der ZSP-HU im morgigen AS noch nicht beschlossen wird. Herr Fidalgo verweist darauf, dass es daher die Gelegenheit gibt, nach Eingang der Stellungnahme von Herrn Heitkamp weitere Fragen zu stellen.

Im Auftrag des Familienbüros nennt Frau Kütt einige Punkte, die noch berücksichtigt werden sollten:

- § 96a: Zur digitalen mündlichen und praktischen Fernprüfung

Unter Punkt 2 steht, dass die zu prüfenden Personen bei der Wahl des Prüfungsortes und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen haben, dass nicht Bilder und Töne Dritter übertragen werden. Hier müsse die Situation von Eltern mit kleinen Kindern beachtet werden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich Kinder im Hintergrund bemerkbar machen. Dies dürfe den Eltern nicht auf die Füße fallen.

- § 109: Es habe im Vorfeld einen Kontakt zwischen Frau Meinke, der Leiterin des Familienbüros, und Herrn Münch gegeben. Frau Meinke hatte darum gebeten, die Altersgrenze für die Berücksichtigung der Pflege und Erziehung der Kinder auf 14 Jahre anzuheben. Der Hintergrund sei, dass zum Beispiel im Praxissemester von Lehramtsstudierenden bisher nur bis zum 9. Lebensjahr des Kindes der Antrag auf eine Schule in der Nähe gestellt werden kann. Dieser Änderungswunsch sei bisher in der Vorlage noch nicht berücksichtigt worden.

Bezugnehmend auf die beiden genannten Punkte antwortet Herr Dr. Baron, dass es in § 96a um Datenschutzfragen gehe. Sinn und Zweck der Regelung sei, dass man nicht versehentlich oder willentlich die Rechte Dritter verletzt. Sicherlich werde sich kein Prüfer darüber erregen, wenn ein Kleinkind durch das Bild laufe. Hier seien Personen gemeint, die auf keinen Fall wollen, dass Bilder oder Töne von ihnen übertragen werden. Somit gehe es hier um den Datenschutz und ggf. um Urheberrechte. Was die Altersgrenze in § 109 betreffe, erklärt Herr Dr. Baron, dass er dazu im Moment keinen Rücklauf von Herrn Münch habe. Er vermute jedoch, dass es unkritisch sei, dies umzusetzen. Es müsse dann nur geprüft werden, inwieweit sich Folgeänderung ergeben, weil es an unterschiedlichen Stellen der ZSP-HU Altersgrenzen gebe. Herr Dr. Baron sagt zu, bis zur AS-Sitzung im August eine Lösung zu dieser Frage herbeizuführen.

Zu der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten spricht Herr Rüstemeier an, dass, wenn man es so beschließt, es durchaus möglich wäre, den Safe Exam Browser anzuwenden. Sein derzeitiger

Stand sei jedoch, dass dies nicht passieren soll. Wenn eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werde, den Safe Exam Browser anzuwenden, sei seine Befürchtung, dass dies dann auch passieren werde. Er fragt nach, ob die Aussage noch aktuell sei, dass der Safe Exam Browser und vergleichbare Programme nicht angewendet werden sollen. Wenn dies der Fall sei, sei ihm unklar, warum dieser Punkt in der Rechtsgrundlage nicht deutlich ausgeschlossen werde. Herr Dr. Baron antwortet, dass es seiner Vermutung nach um die technischen Hilfsmittel gehe, die in § 107b geregelt seien. Dort sei formuliert, dass bei Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen der Prüfungsausschuss die Nutzung von spezifischen Lehrmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Video-konferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgeben könne. Hier werden keine konkreten Programme benannt. Ein Safe Exam Browser werde üblicherweise über ein Plug-in realisiert. Hier gehe es aber vielmehr darum, dass, wenn der Prüfer oder die Prüferin eine bestimmte Software für die Prüfung nutzen will, die zu Prüfenden die entsprechende Software auch installieren müssten. Es gehe keinesfalls um eine Überwachungssoftware, was auch den Bestimmungen bei einer Fernaufsicht zu entnehmen ist, die zu keiner Zeit eine Speicherung oder eine automatisierte Auswertung zulassen. Dass der Safe Exam Browser, der beispielsweise an der FU eingesetzt wird, an der HU ausgeschlossen werden soll, sei Sache der Ausführungsvorschriften. Es gebe die feste Zusage von Frau Prof. Obergfell, dass das Präsidium einen entsprechenden Beschluss treffen wird. Herr Dr. Baron erklärt, dass man im Satzungsrecht keine Regelungen zu einer konkreten Software treffen sollte und der technische Hintergrund sehr vage gehalten werde.

Herr Rüstemeier regt an, zwar nicht genau die Software zu nennen, die benutzt werden soll, aber in der Rechtsgrundlage klarzustellen, was die Software darf und was sie nicht darf. Der Datenschutzbeauftragte lese zum Beispiel heraus, dass eine Rechtsgrundlage dafür besteht, dass eine Software installiert wird, die bestimmte Funktionalitäten des Systems temporär einschränken kann. Es könnte in der ZSP-HU klargestellt werden, dass dies nicht erlaubt ist. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Formulierung genau dafür gedacht sei, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur zu berechtigten Kontrollzwecken gestattet sei. Entsprechende Maßnahmen dürfen nur zur Sicherstellung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ergriffen werden und müssen immer verhältnismäßig sein. Es sei außerdem schwierig, eine Liste einzelner gestatteter oder nicht gestatteter Funktionen zu erstellen. Es könnte sich nur um eine Aufzählung mit der Formulierung „insbesondere“ handeln, was Auslegungsprobleme nach sich ziehe. Gerade bei der elektronischen Durchführung von Prüfungen mit Fernaufsicht, kann das Präsidium aber nur im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten eine entsprechende Regelung treffen. Aus seiner Sicht bestehe keine Notwendigkeit, diesen Punkt in die Satzung aufzunehmen, da auch bei kurzfristigem Überarbeitungsbedarf längere Zeit für die Änderung einzuplanen ist.

Herr Henning fragt zum Antwort-Wahl-Verfahren in § 96c nach. Von Kolleginnen und Kollegen sei die Frage an ihn herangetragen worden, warum hier sehr starre Grenzen und detaillierte Vorgaben für die Notenvergabe aufgenommen wurden. Herr Dr. Baron antwortet, dass diese Regelungen im Abgleich mit der aktuellen Rechtsprechung und einschlägigen bundesweiten satzungsrechtlichen Regelungen formuliert wurden. Das Problem bei dieser Prüfungsform sei, dass im Prinzip die gesamte Arbeit des Prüfers oder der Prüferin vorgelagert stattfindet. Daher seien die Anforderungen an diese Prüfungsform extrem hoch. Ihn habe bereits der Rücklauf aus den Fakultäten erreicht, dass die Regelung als zu starr, insbesondere bei den Bestehensgrenzen, empfunden werde. Aus diesem Grund ist in der 12. Änderung in § 96c Abs. 1 eine Öffnung vorgesehen, die besagt, dass die Fakultät von den Regelungen auch abweichen kann. Bei dem Gespräch mit den Studierenden am Donnerstag habe er erfahren, dass die Studierenden eigentlich gegen diese Öffnung seien. Es werde befürchtet, dass dann unerwünschte Regelungen in die fachspezifischen Prüfungsordnungen aufgenommen werden. Er wisse daher nicht, wie jetzt weiter verfahren werden soll. Herr Fidalgo vertritt die Meinung, dass dies am Ende die Gremien entscheiden müssen. Er würde die Frage an den AS stellen, ob dieser Punkt nicht getrennt abgestimmt werden sollte.

15. Verschiedenes

-

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo
Protokoll: H. Heyer